

haben, sind gesetzwidrig, weil sie — wie das zugrunde liegende Gesetz — der Verfassung nicht entsprechen. Das aus Art. 140 B-VG ableitbare Prinzip, daß das ein Gesetz aufnehmende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes — vom sogenannten Anlaßfall abgesehen — nur für die Zukunft wirkt, bezieht sich nur auf das Verhältnis zwischen Gesetz und individueller behördlicher Entscheidung, nicht aber auf das Verhältnis zwischen Gesetz und Verordnung.

Die im zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 1964, G 18/63, enthaltene Feststellung, daß die ausschließliche gesetzliche Grundlage des § 1 lit. a Z. 32 der Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung verfassungswidrig ist, bewirkt demnach, daß auch die Verordnungsstelle selbst als gesetzwidrig anzusehen ist. Dies gilt allerdings nicht, wie sich aus den früheren Ausführungen ergibt, für die Zeit vom 26. Mai 1964 bis zur Aufhebung der Verordnung.

IV. Das Beförderungssteuergesetz wurde mit dem Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBI. Nr. 58/1965 (Beförderungssteuergesetz-Novelle 1965), abgeändert. Damit wurde u. a. § 1 lit. a der Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1957 als Anhang 1 — allerdings ohne Bezugnahme auf den österreichischen Eisenbahngütertarif — in das Gesetz aufgenommen. Dem § 2 Abs. 1 Z. 9 leg. cit. wurde nämlich durch Art. I Z. 2 der Novelle u. a. ein neuer Punkt 10 angefügt, der lautet: „Die gewerbsmäßige Beförderung der in der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, angeführten Baustoffe (Baumaterialien), Rohstoffe für Baumaterialien, Bauteile, Bauabfälle und Baugeräte.“ Dieses Bundesgesetz wurde am 6. April 1965 kundgemacht. Art. II Abs. 1 der Novelle lautet: „Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach der Kundmachung in Kraft. Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 8 sind auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 eintreten.“ Da somit die Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1964 eintreten, bereits die Bestimmungen des § 2 Z. 10 und dadurch der Anhang 1 anzuwenden sind, ist die Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes, daß § 1 lit. a der Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1957 mit 1. Jänner 1965 außer Kraft getreten ist, richtig. § 1 lit. a Z. 32 der Verordnung war daher im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung des § 2 Abs. 3 des Beförderungssteuergesetzes nicht mehr in Kraft. Vom 26. Mai 1964 bis zum Zeitpunkt des Auflösungstreitens war aber die in Prüfung gezogene Verordnungsstelle nicht gesetzwidrig.

Es war deshalb auszusprechen, daß diese Verordnungsstelle bis zum Ablauf des 26. Mai 1964 gesetzwidrig war.

5221

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über ein gegen den Bund gerichtetes auf die Vorschrift des Art. IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBI. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, gestütztes Begehren auf Leistung eines Geldbetrages. Zur Frage der Zulässigkeit von Feststellungsklagen (Art. 137 B-VG; § 38 VerfGG. 1953). Zum Inhalt der Vorschrift des Art. IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBI. Nr. 215/1962; aus dieser Bestimmung erwächst den Ländern kein Anspruch darauf, daß der Bund die Kosten der Liquidierung der Landeslehrerbildung trägt

Erk. v. 7. März 1966, A 5/65

Das Klagebegehren des Landes Niederösterreich
1. zu erkennen, daß die Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) schuldig ist, dem Bundeslande Niederösterreich den Betrag von S 5.116.957,10 samt 4% Zinsen seit dem Klagtag sowie die Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen,
2. festzustellen, daß der Bund verpflichtet ist, die mit der Liquidierung der Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des BVG. BGBI. Nr. 215/1962) im Lande Niederösterreich verbundenen Kosten zu tragen,

Entscheidungsgründe:

A. I. Das Land stützt das Begehren auf die Vorschrift des Art. IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBI. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz trägt der Bund die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Artikel 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes), unbeschadet aller falliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand für diese Lehrer.“

Ziffer 1 des Klagebegehrens beinhaltet, „die dem Bundesland Niederösterreich tatsächlich erwachsenen Liquidierungskosten seit 1. Oktober 1962 (drei jähriger Verjährlungszeitraum)“.

II. Geltend gemacht wird ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Bund, der weder im ordentlichen Rechtsweg auszuvertragen ist — die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gemäß § 1 JN. kommt nicht in Betracht, da die in Art. IV Abs. 1 BVG. BGBL Nr. 215/1962, normierten Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur sind — noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen ist, weil es an einer diesbezüglichen Zuständigkeitsvorschrift mangelt. Der Verfassungsgerichtshof ist gemäß Art. 137 B-VG. zuständig, über das Begehr zu entscheiden.

Hinzuzufügen ist, daß das Begehr, soweit es auf die bloße Feststellung gerichtet ist, zulässig ist, weil die Voraussetzungen gemäß § 38 VerfGG. 1953 zutreffen; die begehrte Feststellung ist nämlich geeignet, über die Rechtsbeziehungen der Parteien Klarheit zu schaffen und künftige Leistungsprozesse überflüssig zu machen (vgl. z. B. A 2/64 vom 13. Oktober 1964).

B. I. Die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen — gleichgültig, ob es sich um Beamte oder um Vertragsbedienstete handelt — können verfassungsmäßigerweise nur Lehrer der Länder sein. Dies ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 lit. a B-VG. in der Fassung des Art. I Z. 1 des BVG. BGBL Nr. 215/1962. Es ist diesbezüglich die Rechtslage gleich der früher durch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBL Nr. 88/1948, bestimmt gewesenen (vgl. auch B 83/64 vom 15. Dezember 1964). Die Regelung des Art. IV Abs. 1 BVG. BGBL Nr. 215/1962 ist fast wörtlich gleich der des § 5 Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz. Lediglich der letzte Satz des zitierten § 5 ist entfallen, wodurch der Inhalt der anderen Sätze nicht verändert wurde; außerdem heißt es jetzt im letzten Nebensatz „Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand für diese Lehrer“ statt früher „Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand dieser Schulen“. Wie früher gilt daher auch jetzt, daß die Vorschrift „Der Bund trägt die Kosten der Besoldung“ finanzverfassungsrechtlicher Art ist, daß durch diese Vorschrift nur den Ländern, nicht auch den Landeslehrern, Ansprüche gegenüber dem Bund erwachsen, daß sich also Landeslehrer mit ihren Besoldungsansprüchen nur an das Land wenden können. Es wird diesbezüglich auf das Erk. Slg. Nr. 3259/1957 hingewiesen, in dem u. a. auch bemerkt worden ist, daß die Länder sowohl eigene Einrichtungen mit der Liquidation besoldungsrechtlicher Leistungen an Landeslehrer betreuen können als auch — im Einverständnis mit dem Bund — solche des Bundes.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Länder

gemäß § 2 Finanz-Verfassungsgesetz den Aufwand für die Besoldung

der Pflichtschullehrer voll zu tragen hätten, gäbe es die Regelung

des Art. IV Abs. 1 BVG. BGBL Nr. 215/1962 nicht; die Pflicht, diesen Aufwand zu tragen, bleibt bei den Ländern, soweit keine Sonderregelung besteht. Aus der Sonderregelung des zitierten Art. IV Abs. 1 erwächst den Ländern ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Bund.

II. 1. Das klagende Land vermeint nun, der Begriff „Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand)“ sei weiter als der ebenfalls im Art. IV Abs. 1 des BVG. BGBL Nr. 215/1962 gebrauchte Begriff „Personalaufwand“. Jener umfaßte den Personalaufwand zuzüglich der Kosten der Liquidierung.

a) Der Verfassungsgerichtshof ist dagegen der Meinung, daß der Wortlaut der Regelung eine Auslegung, zu den Kosten der Besoldung gehörten auch die Kosten der Bezugsliquidierung, nicht zuläßt. Entgegen dem Vorbringen der klagenden Partei macht nämlich der „Aktivitäts- und Pensionsaufwand“ die „Kosten der Besoldung“ aus. Nichts deutet darauf hin, daß die Klammerbeifügung jener Worte zu diesen eine andere Bedeutung haben könnte als die Umschreibung deren Inhaltes. Es ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, daß — wie die klagende Partei vermeint — zu den „Kosten der Besoldung“ mehr zählt als nur der „Aktivitäts- und Pensionsaufwand“. Hätte der Verfassungsgesetzgeber der Stelle einen der Auffassung der klagenden Partei entsprechenden Inhalt geben wollen, so hätte er dies auch zum Ausdruck bringen müssen. Zum Aktivitäts- und Pensionsaufwand der Lehrer gehört nun keinesfalls der Aktivitätsaufwand und schon gar nicht der Pensionsaufwand jenes Personals, das die Bezüge der Lehrer liquidiert; ebensowenig gehört der mit der Bezugsliquidierung verbundene Amtsschaufwand dazu. Die Bezugsliquidierungskosten fallen demnach nicht unter den Begriff „Kosten der Besoldung“.

b) Daran vermag die Meinung der klagenden Partei nichts zu ändern, daß der Begriff „Personalaufwand für diese Lehrer“ enger sei als der Begriff „Kosten der Besoldung“, daß die „Kosten der Besoldung“ mehr umfassen müßten als den bloßen Personalaufwand und daß dieses „Mehr“ nur in den Bezugsliquidierungskosten liegen könne.

Dieses Vorbringen trifft nämlich allein schon deswegen nicht zu, weil der Begriff „Personalaufwand“ nicht enger ist als der Begriff „Kosten der Besoldung“. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa zum Personalaufwand auch noch Kosten zählen können, die nicht Aktivitäts- oder Pensionsaufwand sind; keinesfalls können unter den Begriff „Aktivitäts- und Pensionsaufwand“ Kosten fallen, die nicht Personalaufwand sind. Die Schlußse, die die klagende

Partei daraus zieht, daß nach ihrer Meinung „Personalaufwand“ der engere Begriff ist, können daher nicht zutreffen.

2. Die klagende Partei hat auch ausgeführt, aus dem § 13 FAG. 1959, in dem es heißt, die Bundesländer hätten an den Bund Beiträge zu „leisten“, als Beitrag sei dem Bund der Mehraufwand „zu ersetzen“, ergebe sich, daß alle Kosten der Besoldung, die über die Beiträge hinausgehen — also auch die Bezugsliquidierungskosten —, vom Bund zu tragen seien. Der Bund habe überdies auch die Bezahlung der Landeslehrer durchzuführen, also die Bezüge zu liquidieren; denn nur dann sei es sinnvoll, den Ländern hinsichtlich der Beitragsleistung die Schuldnerrolle zuzuerweisen und ihnen vorzuschreiben, sie hätten den Mehraufwand zu „ersetzen“.

Dem ist vor allem entgegenzusetzen, daß zwar die einfachgesetzliche Vorschrift des FAG. 1959 möglichst konform dem F.V.G. und der Verfassungsvorschrift des mehrfach zitierten Art. IV Abs. 1 (früher § 5 LDRKG.), nicht aber der Art. IV Abs. 1 möglichst konform dem FAG. 1959 auszulegen ist.

Das Vorbringen der klagenden Partei vermag allein schon deswegen an den unter Z. 1 getroffenen Feststellungen über den Inhalt des genannten Art. IV Abs. 1 keine Veränderungen hervorzurufen.

III. Aus Art. IV BVG. BGBl. Nr. 215/1962 erwächst somit den Ländern kein Anspruch darauf, daß der Bund die Kosten der Liquidierung der Landeslehrerbesoldung trägt.

Dem Begehrn des Landes Niederösterreich fehlt demnach der Rechtsgrund.

C. Die Klage war daher abzurüsten.

5222

Salzburger Landbauordnung 1952; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 72 Abs. 1, insbesondere nicht im Hinblick auf die Kompetenzverteilung oder auf das Gleichheitsgebot. Salzburger Landesgesetz vom 20. Juni 1962, LGBl. Nr. 161, über die Leistung von Interessentenbeiträgen für die Herstellung gemeindeeigener Abwasseranlagen im Geltungsbereich der Salzburger Landbauordnung; keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen im Hinblick auf die Kompetenzverteilung. Die mit diesem Gesetz geregelten Interessentenbeiträge sind als Gebühren nach § 10 Abs. 3 lit. d Finanzausgleichsgesetz 1959 zu werten. Bewertungspunkteverordnung, LGBl. Nr. 176/1962; keine Bedenken gegen deren Gesetzmäßigkeit. Denkmögliche

Anwendung dieser Bestimmungen. Keine Verletzung des Eigentumsrechtes, des Gleichheitsrechtes oder des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Erk. v. 7. März 1966, B 173/65

I. Durch den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 10. Mai 1965 ist der Beschwerdeführer Josef A. in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unvereinbarkeit des Eigentums verletzt worden. In diesem Umfang wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.
II. Durch den unter I angeführten Bescheid ist die Beschwerdeführerin Maria A. in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden. Ihre Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

A. I. 1. Die Beschwerdeführer bestreiten zunächst die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des § 72 Abs. 1 LBO. 1952 in der Fassung des Gesetzes LGBl. f. d. Land Salzburg Nr. 138/1962. Diese — in der Folge der Kürze halber als „§ 72 Abs. 1 LBO. 1952“ bezeichnete — Vorschrift lautet:
„Wo für die Ableitung der Abwässer eine Kanalisation besteht, sind die Abwässer über Hauskanäle dorthin einzuleiten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hauskanäle auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und in die Kanalisation einzumünden. Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung können gewährt werden, wenn aus technischen Gründen Aufwendungen notwendig sind, die dem Grundeigentümer billigerweise nicht zugemutet werden können.“

Die Beschwerdeführer bringen vor, daß die mit dieser Vorschrift normierte Anschlußpflicht zu weitgehend sei, weil sie die Ableitung sämtlicher Abwässer, also auch solcher Abwässer erfasse, die nach wasserrechtlichen oder nach gewerberechtlichen Vorschriften abzuleiten sind.

2. Einrichtungen zur gefahrlosen Ableitung von Abwässern können Bestandteile gewerblicher Betriebsanlagen sein. Daher können Maßnahmen gegen die Gefährdung durch Abwässer aus gewerblichen Betriebsanlagen — z. B. Maßnahmen zur unschädlichen Ableitung von Abwässern aus Betrieben, die organische Stoffe verarbeiten oder erzeugen (Zuckerfabriken, Brauereien, Gerbereien, Leimfabriken u. dgl.) — Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG.) sein. Die Regelung des § 72 Abs. 1 LBO. 1952 zielt jedoch nicht auf den Schutz vor gefährlichen Abwässern aus gewerblichen Betrieben ab. Sie legt nicht den Betriebsinhabern Verpflichtungen auf sondern den Hauseigentümern. Diese Verpflichtungen betreffen nicht betriebsbedingte besondere